

Dienstwagenüberlassungsvereinbarung  
zwischen der  
Stadt Frankenthal (Pfalz)  
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)  
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Knöppel –

nachstehend „Stadt“ genannt –

und

Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer  
Frankenthal (Pfalz)

nachstehend „Nutzer“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Überlassung des Dienstfahrzeugs

Die Stadt stellt dem Nutzer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsmöglichkeiten

Das Dienstfahrzeug kann für alle Fahrten im Zusammenhang mit der Funktion als Oberbürgermeister (Dienstfahrten) sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (Verwaltungsgebäude Rathausplatz 2 - 7) anlässlich des Dienstbeginns und Dienstendes genutzt werden.

Fahrten, die nach Dienstende von einem dienstlichen Termin direkt zur Wohnung des Nutzers gehen und bei Dienstbeginn direkt von der Wohnung des Nutzers starten, sind Dienstfahrten (Dienstbeginn und Dienstende).

Dienstliche Fahrten werden in der Regel mit einem Fahrer durchgeführt.

Die Überlassung des Dienstfahrzeuges an Dritte ist unzulässig.

§ 3

Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird.

Die im Leasingvertrag für das Fahrzeug festgelegte Kilometer-Laufleistung ist grundsätzlich einzuhalten.

Die Umrüstung von Sommer- auf Winterreifen bzw. von Winter- auf Sommerreifen sowie die Einhaltung der Wartungsdienste obliegt der Stadt.

Der Nutzer ist verpflichtet, einen Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich der Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

#### § 4

##### Dokumentation der Fahrten

Für das Dienstfahrzeug des Oberbürgermeisters wird grundsätzlich ein digitales Fahrtenbuch geführt.

Alle Fahrten, die mit dem Dienstfahrzeug getätigt werden, sind grundsätzlich im digitalen Fahrtenbuch lückenlos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bei technischen Problemen ersatzweise in geeigneter Weise durchzuführen, aber dann unverzüglich im Fahrtenbuch nachzuholen.

Bei allen Fahrten hat der Nutzer immer das genaue Fahrtziel sowie den Zweck der Fahrt zu dokumentieren.

Bei Fahrten mit einem Fahrer hat der Fahrer das Fahrtenbuch nach Anweisung des Nutzers zu führen.

#### § 5

##### Kosten

Die Stadt trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Dienstfahrzeuges entstehenden Kosten.

Die Benutzung für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km ist analog zur gültigen Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzR) unentgeltlich.

#### § 6

##### Unfälle

Bei Unfallschäden bzw. Unfällen mit Personenschäden ist der Nutzer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventuelle strafrechtliche Konsequenzen die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalls hinzuzuziehen.

Schuldanerkenntnisse dürfen in diesem Fall nicht abgegeben werden.

Die schriftliche Schadensmeldung ist unverzüglich an den Fuhrparkverantwortlichen und den Bereich Recht zu richten. Die Schadensmeldung bei der Kraftfahrzeugversicherung erfolgt über den Bereich Recht.

#### § 7

##### Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte, sei es am Fahrzeug selbst oder im Zusammenhang mit der Dienstfahrzeugnutzung, entsteht, soweit diese nicht durch die Versicherung der Stadt abgedeckt ist.

## § 8

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Es gelten die gesetzlichen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Regelungen.

## § 9

Beendigung der Überlassung

Die Gebrauchsüberlassung endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Der Nutzer kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Stadt kündigen.

## § 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Frankenthal, den

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

Frankenthal, den

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister